

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- Preise:** Alle Preise sind Nettopreise, exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Verpackung und Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich ab Lager Frauenfeld.
Die in dieser Preisliste aufgeführten Preise sind unverbindliche Richtpreise.
- Zahlung:** Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto
- Mindest-Bestellwert:** Fr. 100.-- netto pro Bestellung
- Mindest-Bestellstückzahl:** 1 Packungseinheit (siehe Preisliste)
- Rücksendungen:** Retourlieferungen werden nur innerhalb von 10 Tagen, unter Beilage des Lieferscheins, in Original ISCAR-Lieferverpackung und komplett (inkl. Ersatzschrauben, Schlüssel etc.) akzeptiert, sofern sich die Ware in einem neuwertigen bzw. unbeschädigten Zustand befindet. Ohne diese Voraussetzungen findet keine Rücknahme statt. Die uns hierfür entstehenden Bearbeitungskosten müssen wir im Einzelfall mit Fr. 25.-- berechnen.

Im übrigen sind unsere "Allgemeinen Lieferbedingungen" massgebend. Technische Änderungen und Änderungen der Liefermöglichkeiten bleiben vorbehalten.

Conditions de vente

- Prix:** Tous les prix sont indiqués nets, hors taxe légale sur la valeur ajoutée et sans frais d'emballage et d'expédition.
Les prix sont indiqués au départ de Frauenfeld.
Les prix figurant dans la présente liste sont des prix indicatifs fournis sans garantie.
- Paiement:** Net dans les 30 jours à compter de la date de facturation
- Montant minimal:** Fr. 100.-- net par commande
- Quantité minimale:** 1 unité d'emballage (cf. liste de prix)
- Renvois:** Les renvois ne sont acceptés que dans les 10 jours, sur présentation du bulletin de livraison, dans l'emballage ISCAR original et complets (y compris vis de rechange, clés, etc.), ceci dans la mesure où la marchandise est en parfait état, resp. n'a subi aucun dommage. Aucune reprise ne sera admise si ces conditions ne sont pas remplies. Dans certains cas, nous facturerons un montant de Fr. 25.-- au titre de frais administratifs.

Sont en outre applicables nos conditions générales de vente et de livraison. Modifications des caractéristiques techniques et des possibilités de livraison réservées.

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen gelten ausschliesslich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Einkaufsbedingungen und andere Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Durch Erteilung von Aufträgen wird die Kenntnisnahme unserer Bedingungen bestätigt und deren Gültigkeit vom jeweiligen Besteller anerkannt.
- 1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von fest abgeschlossenen Lieferverträgen.
- 1.4 Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor, soweit diese nicht wesentliche, uns bekannte Interessen des Bestellers hinsichtlich der bei der Bestellung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigen.

2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich netto ab Lager Frauenfeld, exkl. MWST und ohne Verpackungs- und Versandkosten.
- 2.2 Allfällige Kosten für Sonderprüfungen (z.B. Laboruntersuchungen etc.) gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Lieferfrist

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird.
- 3.2 Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, bis der Besteller uns für die Ausführung des Auftrages beizubringende Angaben und Unterlagen übergeben hat.
- 3.3 Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 3.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der ISCAR Hartmetall AG liegen, wie z.B. Ereignisse durch höhere Gewalt, Streik, Feiertage militärische oder politische Unruhen, Betriebsstörungen oder das Fehlen von behördlichen Formalitäten, wenn diese Hindernisse nachweislich die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes verzögern. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 3.6 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung. Verspätete Lieferung befreit nicht von der Abnahmepflicht.

4. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- 4.1 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Selbständige Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen. Teillieferungen gelten für Zahlungspflichten, Gefahrübergang und Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.
- 4.2 Die Versendungsart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma können wir nach unserem Ermessen bestimmen, sofern der Besteller keine Weisungen gibt.
- 4.3 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen unser Werk oder Lager verlässt. Das gilt auch bei Verwendung eigener Transportmittel.
- 4.4 Wird der Versand verzögert aus Gründen, die ISCAR Hartmetall AG nicht zu vertreten hat, lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 4.5 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch die ISCAR Hartmetall AG besorgt wird, gilt sie als im Auftrag des Bestellers abgeschlossen.

5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen werden netto fällig innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, soweit nichts anderes vereinbart.
- 5.2 Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

- 5.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er, ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu jenem Satz zu bezahlen, der in der Schweiz für kurzfristige Bankkredite verlangt wird.
- 5.4 Werden vereinbarte Teilzahlungsraten nicht eingehalten, dann wird der Restkaufpreis sofort fällig. Wird uns eine Zahlungseinstellung oder ein sonstiges konkretes Anzeichen für eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers bekannt, dann können wir ohne Rücksicht auf eine eventuell vereinbarte Stundung sofortige Bezahlung aller offenen Forderungen verlangen. Ausserdem können wir in diesen Fällen die Auslieferung weiterer bestellter Ware von einer Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen.
- 5.5 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die ISCAR Hartmetall AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird. Das Zurückbehalten oder Kürzen von Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen, oder von der ISCAR Hartmetall AG nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschliesslich Nebenforderungen vor.
Die ISCAR Hartmetall AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister, auf Kosten des Bestellers, eintragen zu lassen.

7. Rückgabe, Umtausch, Reklamationen

- 7.1 Wird nur innerhalb von 10 Tagen unter Beilage des Lieferscheins, in der Original ISCAR-Lieferverpackung und komplett (inkl. Ersatzschrauben, Schlüssel etc.) akzeptiert, sofern sich die Ware in einem neuwertigen bzw. unbeschädigten Zustand befindet.
Ohne diese Voraussetzungen findet keine Rücknahme statt. Die uns hierfür entstehenden Bearbeitungskosten müssen wir im Einzelfall mit Fr. 25.-- berechnen.

8. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 8.1 Wir gewährleisten, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind.
- 8.2 Keine Gewähr übernehmen wir für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Unsere Gewährleistung entfällt für Liefergegenstände, die der Besteller ohne unsere Mitwirkung oder unsere schriftliche Zustimmung eigenmächtig verändert hat.
- 8.3 Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.4 Der Besteller hat uns die gerügten Liefergegenstände zurückzusenden. Wenn die Mängelrüge rechtzeitig erhoben und auch berechtigt ist, dann werden wir zur Gewährleistung nach unserer Wahl entweder die Liefergegenstände nachbessern oder andere fehlerfreie Waren liefern und die Versandkosten übernehmen.
- 8.5 Schadenersatzansprüche können in allen Fällen nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen.

9. Rücktritt und Entschädigung für nicht ausgeführte Bestellungen

- 9.1 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn uns eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder andere konkrete Anhaltspunkte Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt werden.
- 9.2 Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder wenn die Bestellung aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Besteller zu vertreten hat, dann hat der Besteller an uns für unsere Aufwendungen und den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10 % des Kaufpreises zu zahlen. Uns bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbaren höheren Schaden zu verlangen.

Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Masse, wie der Besteller nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.

10. Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen

- 10.1 Zeichnungen, Skizzen, Spezifikationen, Modelle, Muster und andere Unterlagen bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung anderen ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen einschliesslich aller eventuell gefertigten Kopien und Abschriften sofort zurückzugeben. Das Urheberrecht an den Unterlagen verbleibt bei uns.
- 10.2 Mass-Skizzen, Abbildungen und Gewichtsangaben in den Preislisten und Drucksachen sind nicht verbindlich. Verbindliche Angaben werden von Fall zu Fall auf besondere Anfrage gemacht.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam und verbindlich.
- 11.2 Der Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.
- 11.3 **Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Frauenfeld. Dem Verkäufer steht es aber frei, seine Rechte auch am Wohnort des Käufers geltend zu machen.**